

I. Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen (AfA)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die in Betrieben und Verwaltungen tätigen sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bilden die Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehören ebenfalls dieser Arbeitsgemeinschaft an.
- (2) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Ziele und Grundsätze der Partei.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist ein unselbständiger Teil der Partei und keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Sie unterliegt den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.

§ 2 Aufgaben

Die AfA hat die Aufgabe:

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen und die Partei durch die Gewinnung neuer Mitglieder zu stärken

- die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Arbeitnehmer zu verstärken;
- die aktive Mitarbeit der sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Gewerkschaften, Betriebs und Personalräten und Sozialorganisationen zu fördern;
- die in Betrieben, Unternehmen und Verwaltungen gewählten Arbeitnehmervertretungen bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- die Partei zu unterstützen, in Betrieben und Verwaltungen eine Betriebsorganisation und ein Betriebsvertrauensleutenetz aufzubauen.
- Themen die die Arbeitnehmer besonders betreffen nach außen oder in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1)
 Die Bildung der Arbeitsgemeinschaften in den Organisationsgliederungen erfolgt durch
 Beschlussfassung des jeweils zuständigen Vorstandes der Partei. Der Beschluss ist widerrufbar.
 Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaft entspricht grundsätzlich dem der Partei.
- (2) Der AfA Kreisverband erstreckt sich auf das Gebiet des SPD Kreisverbands Böblingen
- (3) In den Ortsvereinen des Kreisverbandes können AfA Vertrauensleute ernannt werden sofern dort keine AfA Arbeitsgemeinschaft existiert.

§ 4 Organe auf Kreisebene

Organe auf Kreisebene ist die AfA Mitgliederversammlung und der AfA Kreisvorstand.

§ 5 AfA Mitgliederversammlung

- (1) Die AfA Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der AfA auf Kreisebene. Sie setzt sich aus den im Kreis wohnhaften sozialdemokratischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusammen.
- (2) Die AfA Mitgliederversammlung wird durch den AfA Kreisvorstand mindestens zweimal im Jahr eingeladen. Sie wird vom Kreisvorstand der AfA geleitet.
- (3) Die AfA Mitgliederversammlung erarbeitet zu Kreisdelegiertenversammlungen Sachthemen aus der Arbeitswelt und Personalvorschläge für die zu besetzenden Funktionen und Mandate. Sie hat Antragsrecht zur Kreisdelegiertenversammlung.
- (4) Die AfA Mitgliederversammlung wählt den AfA Kreisvorstand.
- (5) Die Wahlperiode der Funktionsträger der AfA beträgt 2 Jahre.
- (6) Die AfA Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz der AfA Baden-Württemberg.
- (7) Die AfA Mitgliederversammlung nominiert einen Vertreter oder eine Vertreterin des AfA Kreisvorstandes für den AfA Landesvorstand (in der Regel der oder die Vorsitzende des AfA Kreisvorstandes)

§ 6 AfA Kreisvorstand

- (1) Der AfA Kreisvorstand besteht aus
- a) der oder dem Vorsitzende/n
- b) einen StellvertreterIn
- c) einen SchriftführerIn
- d) einen PressereferentIn
- e) und weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern, deren Zahl von der AfA Mitgliederversammlung vor der Wahl festgelegt wird.
- (2) Der AfA Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Betriebsarbeit im Kreis. Er erarbeitet Vorschläge für die Weiterentwicklung der politischen Arbeit im Kreis, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit der Betriebsgruppen und der Arbeitnehmerinnen innerhalb des Kreises, führt öffentliche Veranstaltungen durch und berät den Kreisvorstand der Partei in Fachfragen seines Bereichs.
- (3) Der AfA Kreisvorstand kann weitere SPD Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen bzw. kooptieren.
- (4) Zu allen Sitzungen der AfA Gremien können SPD Nichtmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (5) Es gilt das Statut der SPD

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die AfA Kreismitgliederversammlung und den SPD Kreisvorstand in Kraft und lösen die bisherigen ab.

II. Betriebsorganisationen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die betriebliche Vertrauensarbeit der Partei wird insbesondere durch die Betriebsorganisation geleistet. Die Betriebsorganisation der SPD besteht aus den Betriebsgruppen und Betriebsvertrauensleuten.
- (2) Mitglied der Betriebsgruppe ist jedes in einem Betrieb oder einer Verwaltung beschäftigte Mitglied der SPD. Vorübergehend oder endgültig aus dem Arbeitsleben ausgeschiedene ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer können Mitglied ihrer Betriebsgruppe bleiben. Die Mitgliederliste für die einzelne Betriebsgruppe führt der jeweilige Kreisverband der Partei.

§ 2 Aufgaben

Die Betriebsorganisation hat die Aufgabe, die betriebliche Vertrauensarbeit im Sinne dieser Richtlinie zu unterstützen zu organisieren.

§ 3 Aufbau und Gliederung

- (1) In möglichst allen Betrieben und Verwaltungen sind Betriebsgruppen zu bilden.
- (2) Für Betriebe und Verwaltungen ohne Betriebsgruppe sowie für Klein und Mittelbetriebe ist die Bildung von Branchenbetriebsgruppen anzustreben, denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gleichen Branche angehören.
- (3) Für Betriebe, die nicht durch Betriebsgruppen bzw. Branchenbetriebsgruppen erfasst werden können, werden Betriebsvertrauensleute benannt.
- (4) Die zuständige Organisationsebene für Betriebsgruppen ist der SPD Kreis. Über die Einrichtung und Abgrenzung von Betriebsgruppen auch von Branchenbetriebsgruppen entscheidet der SPD Kreisvorstand im Benehmen mit dem AfA Kreisvorstand. Bei kreisübergreifenden Betriebsgruppen (Gesamtbetriebsgruppen) bestimmt der SPD Landesvorstand die Zuordnung zu einem Kreis.
- (5) Betriebsvertrauensleute werden vom Kreisvorstand der Partei im Benehmen mit dem AfA Kreisvorstand benannt.

§ 4 Organe der Betriebsgruppen

- (1) Organe der Betriebsgruppen sind die Mitgliederversammlung und der Betriebsgruppenvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Betriebsgruppenvorstand einberufen und geleitet. Besteht noch kein Betriebsgruppenvorstand, lädt der AfA Kreisvorstand zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.
- (3) Der Betriebsgruppenvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus
- a) der oder dem Vorsitzende/n
- b) einen StellvertreterIn
- c) und weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern deren Zahl die Mitgliederversammlung vor den Wahlen festlegt.
- (4) Der Betriebsgruppenvorstand und die Delegierten zur Betriebsgruppenkonferenz werden für 2 Jahre gewählt
- (5) Die Betriebsgruppenkonferenz setzt sich zusammen aus
- a) Vertretern der Betriebsgruppen in den Kreisen und
- b) den dortigen Betriebsvertrauensleuten.
- (6) Die Betriebsgruppenkonferenz wird vom Kreisvorstand im Benehmen mit dem AfA Kreisvorstand einberufen. Der Kreisvorstand legt Anzahl und Verteilung der Mandate orientiert an der Größe der einzelnen Betriebsgruppen fest. Jede Betriebsgruppe erhält ein Grundmandat.
- (7) Der Kreisvorstand kann festlegen, dass die Betriebsgruppenkonferenz gemeinsam mit der AfA Kreismitgliedervollversammlung durchzuführen ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die AfA Kreismitgliederversammlung und den SPD Kreisvorstand in Kraft und lösen die bisherigen ab.